



THEMIS RA GmbH | Richard-Wagner-Str. 7 | 80333 München

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DRS 20/13258

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten
Durchsetzung der Rückgabe von NS-
verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Stellungnahme

Dr. Hannes Hartung
zur Anhörung am 2. Dezember 2024

A. Einführung

Seit 2002 gab es im Rahmen der großen Schuldrechtsreform Bestrebungen in Deutschland, die Herausgabe beziehungsweise Rückgabe von verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu verbessern. Der Gesetzesentwurf spricht viele wichtige Herausforderungen an, könnte aber an einigen Stellen noch optimiert und ergänzt werden.

THEMIS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Berufsausübungsgesellschaft
Private Client Culture

GalerieKanzlei im Kunstareal
Art Law Tax Advisory

RA GmbH | AG München HRB 257126
Sitz München, GF Dr. Hannes Hartung

Richard-Wagner-Straße 7
80333 München

Telefon +49 (89) 9901 8300
Telefax +49 (89) 9901 830 20

office@themis.lawyer
www.themis.lawyer

Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung TEP
Assistenz: Frau Claudia Kout

Rechtsanwälte

MÜNCHEN

DR. IUR. HANNES HARTUNG TEP
Rechtsanwalt (RAK München) in DE & AT
Lehrbeauftragter, CAfA Schiedsrichter

BENJAMIN A. ECHTERHOFF*
Patentanwalt, Europäischer Patentanwalt*

In Bürogemeinschaft mit

JÜRGEN BERNERS
Fachanwalt für Steuer- und Arbeitsrecht

FLORIAN EVERTZ
Rechtsanwalt

BERLIN

HENNING SCHAPER*
Art Advisor, Dipl. Verwaltungswirt

WIEN

DR. IUR. HANNES HARTUNG TEP
Mitglied der RAK Wien

Wipplingerstraße 25
A 1010 Wien
Telefon +43 (1) 894 3533

In Kooperation mit

CHRISTOPH NAUE, Steuerberater

THE HAGUE, NIEDERLANDE

THOMAS JOHN, MCI Arb*
Barrister (NP), Schiedsrichter,
Lehrbeauftragter

*Nicht als Rechtsanwalt zugelassen

Kontoverbindungen

THEMIS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
VAT ID DE332910751

Hypovereinsbank Unicredit AG
IBAN: DE 697002027000 32108130
BIC / SWIFT: HYVEDEMMXXX

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE 1912030000 1002864070
BIC / SWIFT: BYLADEM 1001



B. . Vorschläge für Ergänzungen im Gesetzestext des Regierungsentwurfs Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nachstehend schlagen wir Ergänzungen im Gesetzestext vor und heben die aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungen im Fettdruck hervor:

I. § 214 BGB

Dem § 214 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht, die Leistung zu verweigern, besteht gegenüber einem Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe einer beweglichen Sache, die ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes **oder ein Vermögenswert nach § 2 III des Vermögensgesetzes ist und an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat**, und den Ansprüchen, die der Geltendmachung dieses Herausgabeanspruchs dienen, nur dann, wenn der Anspruchsgegner den Besitz der Sache in gutem Glauben erworben hat.“

II. Artikel 229 EG BGB

Analog in Artikel 2 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Verwendung folgenden Kulturgutbegriffes:

Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes **oder ein Vermögenswert nach § 2 III des Vermögensgesetzes, an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat**,



III. § 935 BGB

(1) 1Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. 2Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

(3) Ist die Sache gemäß Absatz 2 öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem späteren gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

IV. § 937 BGB

Dem § 937 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

(1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

(2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist, wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht **oder wenn es sich um ein Kulturgut nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes handelt, an der der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung den Besitz verloren hat.**



B Begründung

I. Die Washingtoner Prinzipien und die Verjährung des Herausgabeanspruchs

Im Jahr 1998 gelangte erstmals der Geist aus der Flasche. Mit den Washingtoner Prinzipien in Bezug auf von den Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke verständigten sich über 40 Staaten (völker-)rechtlich unverbindlich als soft law zur Öffnung der Archive, zur Transparenz und – insbesondere im Prinzip Nr. 9 – darauf, die nötigen Schritte zu unternehmen, „um eine gerechte und faire Lösung zu finden“. Im Rahmen der großen Schuldrechtsreform forderte der **Bundesrat die Bundesregierung am 9.11.2001 dazu auf**, *„zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglichst Stellung [zu nehmen] und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf [vorzulegen]“*.

Dies wird mit dem Regierungsentwurf 23 Jahre später (!) endlich getan. Erst der Skandal um den so genannten Schwabinger Kunstfund – der eigentlich im Hinblick auf den Raubkunstanteil gar keiner war – um die Sammlung von *Cornelius Gurlitt*, der vom Autor vertreten worden war, setzte das Thema Anfang 2014 wieder auf die Tagesordnung.

Doch selbst bis heute 10 Jahre später gibt es noch immer keine Sonderregelung, obwohl diese auch im Jahr 2014 von Beteiligten von staatlicher Seite beim Schwabinger Kunstfund, insbesondere dem damaligen Bayerischen Justizminister *Winfried Bausback*, wiederholt gefordert worden war. Ein Referentenentwurf des BMJV verschwand wieder geräuschlos in der Schublade, nachdem dieser Entwurf eine Entschädigungslösung zum Verkehrswert nach Restitution bei gutgläubigen Erwerbern vorgeschlagen hatte, welche dem Kabinett in seiner Vorbereitung nicht finanzierbar erschien.

Zahllose Arbeiten haben sich mit der Rechtslage bei Herausgabeansprüchen von Raubkunst beschäftigt. Die gesamte Literatur und auch das *OLG Frankfurt a. M.* sehen keine Handhabe und keine Möglichkeit, die Verjährung von Herausgabeansprüchen zu verneinen.

Das *OLG Frankfurt a. M.* wird hier sehr deutlich: Der Gesetzgeber habe sämtliche Initiativen, die Verjährung von NS-Raubkunst neu zu regeln, nicht aufgegriffen. So bleibe es dem *Senat* verwehrt, dies im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung zu korrigieren. Es bleibt also noch immer bei der Herausforderung des Bundesrats an den Gesetzgeber aus dem Jahr 2001, die Notwendigkeit zu evaluieren und einen Gesetzentwurf vorzulegen.



II. Aktuelle Lage in Deutschland, insbesondere im Freistaat Bayern

Der Unterzeichner hat seit 2002 unzählige Restitutionsverfahren im Gesamtwert von über 400 Mio. EUR anwaltlich auf beiden Seiten in Deutschland vertreten. Hervorzuheben sind die Vertretung von Cornelius Gurlitt beim so genannten „Schwabinger Kunstfund“ im Jahr 2014, der Erhalt der Sumpflögende von Paul Klee für das Lenbachhaus der Landeshauptstadt München, die Vertretung einer Deutschen Großbank vor der Beratenden Kommission für ein Kunstwerk von Wassily Kandinsky und aktuell die anwaltliche Vertretung in zahlreichen Restitutionsverfahren in Deutschland, Belgien, England und weltweit.

Die Lage in Deutschland ist nicht einheitlich. Während in NRW zuletzt vom Kunstmuseum Bonn ein Aquarell von Paul Seehaus nach Freistellungsvereinbarung recht unbürokratisch restituiert wird, bleibt es seit Jahren insbesondere im Freistaat Bayern bei reinen Lippenbekenntnissen ohne klarem Bekenntnis oder gar der Befolgung der Washingtoner Prinzipien und der gemeinsamen Erklärung von Bund/Ländern und Gemeinden zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zumindest in den Fällen, wo Kunstwerke bedeutsam sind und einen höheren Marktwert haben.

Nur billige Werke werden mit viel Öffentlichkeitsarbeit des Freistaats Bayern und zahlreichen Pressemeldungen und Fotos mit viel Pomp offen restituiert. Die problematischen Fälle werden vom Freistaat Bayern hingegen offensichtlich bewusst ausgesessen und verschleppt, so zuletzt die Fälle Madame Soler von Picasso und die Flechtheim Restitutionsen, beide bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Interessanterweise fordert der Freistaat Bayern selbst eine gesetzliche Lösung, obwohl der Freistaat Bayern seit Jahren mehrere Erbenfamilien systematisch hinhält und so gut wie keine Kunstwerke von kunsthistorischer Relevanz zurückgibt. Als Beispiele seien zu nennen:

1. Erben Paul von Mendelssohn- Bartholdy: **Pablo Picasso, Madame Soler**

<https://www.bayern.de/kunstm-inister-markus-blume-kndigt-bundesratsinitiative-fr-ein-restitutionsgesetz-an-der-fall-madame-soler-zeigt-eine-gesetzliche-lsung-ist-berflilig/>

2. Erben Alfred Flechtheim



<https://www.sueddeutsche.de/kultur/blume-ns-raubkunst-bayern-restitution-lux.UkvkFciDgNgqkbN5jfuDpj>

<https://www.zeit.de/kultur/kunst/2024-10/restitution-ns-raubkunst-bayern-pablo-picasso-paul-kllee-alfred-flechtheim>

<https://www.br.de/nachrichten/kultur/restitutionsdebatte-verzoegert-bayern-rueckgabe-von-raubkunst,USh5dZK>

<https://www.deutschlandfunk.de/bayern-und-die-ns-raubkunst-werden-rueckgaben-bewusst-verzoegert-dlf-6e2e3a82-100.html>

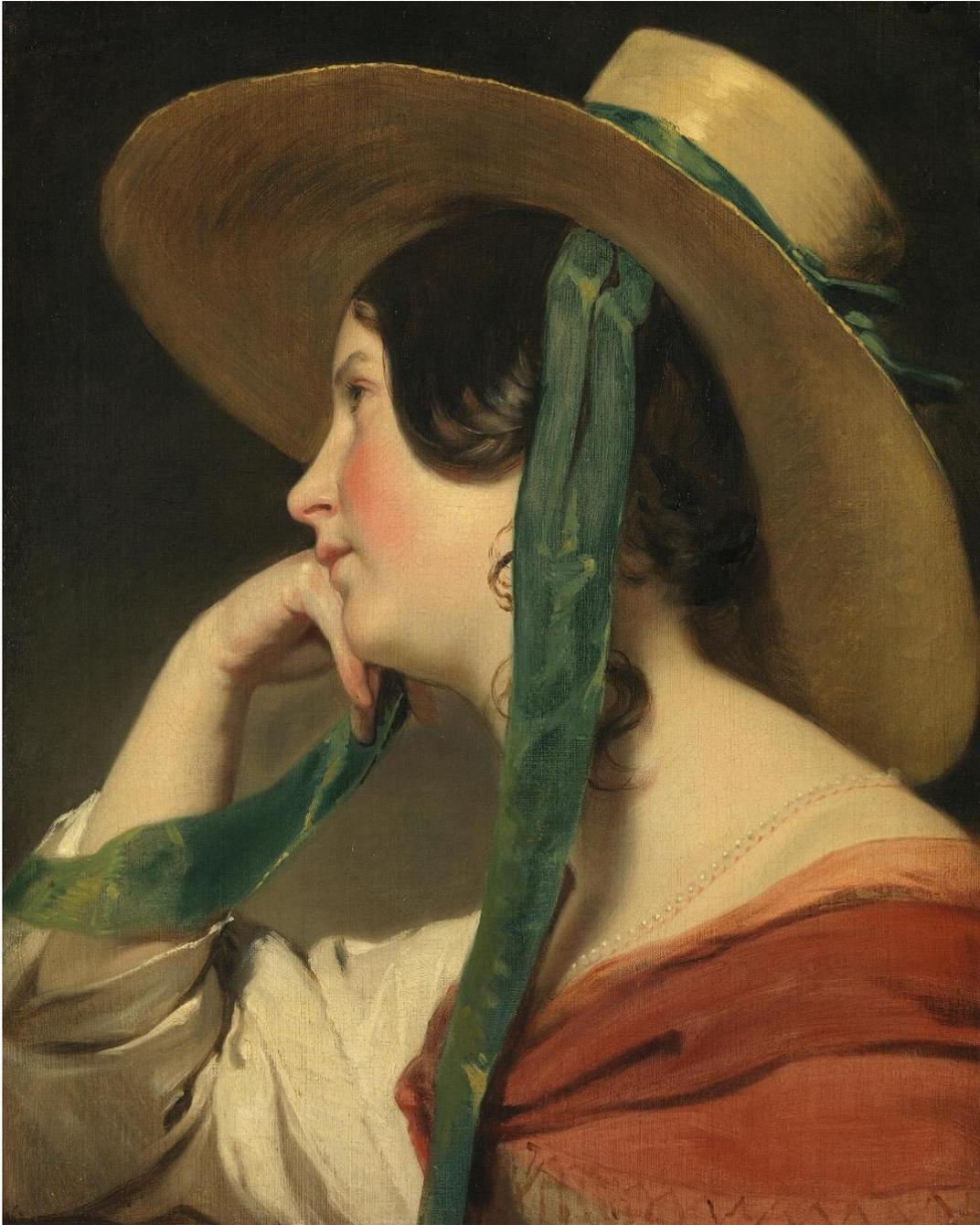
Geradezu *skandalös* ist das Verhalten des Freistaats Bayern in nachstehenden Restitutionsfällen, in welchem Mandanten des Unterzeichners seit Jahren unwürdig zu Bittstellern degradiert, ja erneut gedemütigt werden, obwohl der Freistaat Bayern nach dem bekannten Fall Gurlitt schon vor zehn Jahren mit Nachdruck versprochen hatte, selbst proaktiv nach Raubkunst in ihren Beständen und nach Erben zu suchen, um im guten Geist der Washingtoner Prinzipien zu restituieren. Leider muss man festhalten, dass diese Zusagen bis heute im Freistaat Bayern ganz überwiegend nur leere Versprechungen und Lippenbekenntnisse sind:

- 3. Bewusste Verschleppung der Restitution eines Kunstwerks von Ferdinand Georg Waldmüller** im Wert von 4 Mio. EUR bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, wo der Freistaat Bayern bereits im August 2022 verbindlich die Restitution beschlossen hat:



Quelle: Bayerische Staatsgemäldesammlungen
<https://www.sammlung.pinakothek.de/de/artwork/k2xn8B6GPd>

4. **Bewusste Verschleppung von vier Restitutionsen und keine angemessene Aufarbeitung der eigenen Geschichte der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen** im Zuge der systematischen NS- Enteignung der jüdischen Kunsthandlung Brüder Lion im Jahr 1935:



Quelle: Bayerische Staatsgemäldesammlungen

<https://www.sammlung.pinakothek.de/de/artwork/k2xnYgN4Pd>



5. Immobilienrestitution

Rechtswidrige Übertragung einer vom Reichsführer-SS Heinrich Himmler im Jahr 1941 per Zwangsverkauf „erworbenen“ Villa in der Möhlstraße 12 a in München-Bogenhausen (erste Enteignung), wo der Freistaat Bayern die Villa in 1948 gegen die alliierte Kontrollratsdirektive an sich selbst überschrieb (zweite Enteignung) und seitdem selbst bis heute seit fast 80 Jahren kostenfrei nutzt (dritte Enteignung)





III. Europäische und internationale Dimension des NS-Kunstraubs

Der NS-Kunstraub ist **kein rein deutsches Problem**. Die Kunstwerke haben sich seitdem in alle Länder der Welt verstreut. Auch **auf europäischer Ebene** hat man sich bis heute nicht auf eine gemeinsame Handhabung des Raubkunstproblems verständigen können, was aber dringend Not tut. . In der Entschließung Nr. 804 vom 17.12.2003¹⁰ fasste das Europäische Parlament die grundlegenden Fragestellungen zum Umgang mit Raubkunst wie folgt zutreffend zusammen, wodurch aber auch erkennbar wird, dass der Regierungsentwurf nicht alle typischen Probleme in der Praxis aufgreift:

(i) Wie wird der Besitz oder der Eigentumstitel festgelegt und welchen Zugang zu den erforderlichen Informationen bieten die Mitgliedstaaten den Klägern?

(ii) Wann muss ein Antrag auf Rückgabe von Eigentum gestellt werden und welche diesbezügliche Verjährung sollte gelten?

Hinweis: Nach deutschem Recht gilt die Regelverjährung gem. §§ 195 ff. BGB. Der Vindikationsanspruch verjährt grundsätzlich nach 30 Jahren, weswegen so gut wie jeder Raubkunstfall in Deutschland längst verjährt ist. Das soll der Entwurf beseo

(iii) Welche Rechte haben gegebenenfalls „gutgläubige“ Erwerber an erbeuteten Kulturgütern?

Hinweis: Zu denken wäre hier beispielsweise an das Lösungsrecht der Schweiz nach Art. 934 ZGB. Nach diesem hat der gutgläubige Erwerber einen Anspruch auf Erstattung des von ihm damals im guten Glauben aufgewendeten Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des beispielsweise verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts.

(iv) Welche Ansprüche können gegen professionelle Verkäufer, wie zum Beispiel Kunsthändler, geltend gemacht werden, die erbeutete Kunstgüter gekauft oder verkauft haben? Das Kulturgutschutzgesetz hat dies zumindest in Deutschland unter §§ 42 ff. KGSG geregelt.

(v) Falls ein erbeutetes Kulturgut wiedererlangt wird, kann es dann Beschränkungen für die Möglichkeit des Eigentümers geben, dieses Gut zu exportieren?

Diese Fragen stellen sich in jedem Raubkunstfall weltweit. Die Initiative dieser Entschließung mündete leider nicht wie ursprünglich angedacht in eine gemeinsame europäische Richtlinie. Allerdings wurde immerhin eine neue, inhaltlich ähnliche Entschließung am 17.1.2019 vom



Europäischen Parlament verabschiedet, in welchem die Kommission erneut aufgefordert wurde, gemeinsame Rechtsgrundlagen im grenzüberschreitenden Umgang mit Raubkunst in allen EU-Mitgliedstaaten zu schaffen.

IV. Kulturgutbegriff

Der weite Kulturgutbegriff nach § 2 I Nr. 10 des KGSG geht weiter als die Intention des Gesetzes, welches die Durchsetzung von Herausgabeansprüchen, die sich auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut beziehen, erleichtern will.

Daher regen wir an, auch wirklich nur NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in § 214 zum Gegenstand des Leistungsverweigerungsrecht zu machen. Anderenfalls würde das Gesetz zu weit ausgedehnt und das Leistungsverweigerungsrecht wäre auf jedes erdenkliche Kulturgut nach KGSG auch ohne Entzugskontext anwendbar. Diese zu weitgehende Ausweitung kann der Kunstsammlerverein nicht mittragen.

Es muss beim Ausnahmecharakter des Gesetzes für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter bleiben, dies insbesondere auch im Hinblick auf die hohen verfassungsrechtlichen Hürden, welche im Referentenentwurf erkannt und im Bereich der Rückwirkung diskutiert werden.

Zwingende Belange des Gemeinwohls werden nur bei NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern gegeben sein, nicht aber bei jedem Kulturgut nach § 2 I Nr. 10 des KGSG. Daher regen wir an, den Schutzbereich auch wirklich auf die NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter zu begrenzen. Nur hier gilt die große Bedeutung des gemeinsamen Ziels in Deutschland, die Folgen des NS-Unrechts zu beseitigen.



V. Verjährung

Der Unterzeichner mahnt einen **fairen Interessensausgleich im Bereich der Verjährung** an. Der Referentenentwurf befürwortet **nur im Falle des gutgläubigen Erwerbs**, die Leistung zu verweigern.

Zwar wird der gutgläubige Erwerb in § 932 II BGB gesetzlich vermutet, aber die Anforderungen an ihn sind mit der Rechtsprechung des BGH doch stark gestiegen.

Damit sind aber nicht die Vermögensdispositionen geschützt, die der Kunstsammler aufgewendet hat, denen der gutgläubige Erwerb aufgrund ihrer Expertise und zahlreichen Erfahrungen mit Kunst eher in Abrede gestellt wird.

Die Entschädigung gutgläubiger Erwerber kann nicht etwa durch einen Entschädigungsfonds gelöst werden, welcher ein früherer Referentenentwurf des BMJ vom 28.07.2015 vorgesehen hat, sondern durch das **Lösungsrecht nach Schweizer Vorbild**. Nach diesem muss ein gutgläubiger Erwerber das Kulturgut in den meisten Fällen nur herausgeben, wenn ihm die von ihm im guten Glauben bezahlten Preis erstattet wird. Art 934 III ZGB lautet:

Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem späteren gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

Wir regen an, das Lösungsrecht als neuen § 935 III in das Bürgerliche Gesetzbuch zu inkorporieren. Dies würde es auch im Falle des gutgläubigen Erwerbs ermöglichen, gerechte und faire Lösungen für NS-verfolgungsbedingte Kulturgüter zu finden und dabei die Interessen des gutgläubigen Erwerbers angemessen zu berücksichtigen.

VI. Ersitzung

Gemäß Referentenentwurf ist die Frage der Ersitzung durch die Besitzerin oder den Besitzer zu klären. Dem kann nicht gefolgt werden. **Im Regelfall sind so gut wie alle NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter längst ersessen**. Dies ist nicht nur die Auffassung des Unterzeichners, sondern geradezu allgemeine Meinung.



Aufgabe der Ersitzung ist es, im Falle gutgläubigen Eigenbesitzes unter einem Zeitablauf von zehn Jahren Eigentum und Besitz zusammen zu führen. Daher ist der bloße Ausschluss des Leistungsverweigerungsrecht in § 214 BGB nF unzureichend, dass durch den NS-.Staat geschaffene Unrecht wirksam zu beseitigen.

Wer dies ernsthaft will, muss auch die Möglichkeit der Ersitzung genauso ausschließen, am besten rückwirkend- mit allen bekannten verfassungsrechtlichen Problemen.

Es wird begrüßt, dass ein besonderer Gerichtsstand in Frankfurt am Main als Angebot geschaffen wird, wo eine Klage eingereicht werden kann.

Doch auch dieses Gericht wird in nahezu allen Fällen zur Schlussfolgerung kommen, dass das aus Herausgabe geklagte Kulturgut längst nach § 937 I BGB ersessen ist, zumal auch die Voraussetzungen der Ersitzung und die Beweislastverteilung nicht geändert werden sollen.

Damit bleibt die Reform auf halben Weg stehen. Möchte man die Rechtstellung der Opfer der Schoah und ihrer Rechtsnachfolger verbessern, muss die Ersitzung für NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut im Ganzen zuverlässig ausgeschlossen werden. Anderenfalls werden fast alle Klagen auch am neuen Gerichtsstand in Frankfurt am Main nicht mehr an der Verjährung, sondern an der Ersitzung scheitern.

Dies gilt selbst für den Fall der vom Unterzeichner mit RA am BGH Dr. von Plehwe herbeigeführten verschärften Anforderungen an eine Ersitzung im bekannten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2019 – V ZR 255/17. Nach diesem Urteil besteht zumindest eine sekundäre Darlegungslast für den guten Glauben des gegenwärtigen Besitzers bei Erwerb des Eigenbesitzes. Das allein wird aber nicht reichen. In vielen Fällen wird aber auch dieser Nachweis dem gegenwärtigen Besitzer gelingen, sodass die Herausgabeklage abzuweisen sein wird.

Gerne können wir die in der Praxis vorkommenden vielfältigen und häufigen Ersitzungsszenarien im Rahmen der Anhörung persönlich erläutern und begründen.



VII. § 48 a Auskunftsanspruch

Der Auskunftsanspruch im neuen § 48 a KGSG ist so zu weit gefasst. Dies haben wir als Syndikus des Kunstsammlervereins e.V. bereits zum Referentenentwurf zur Änderung des § 48 des Kulturgutschutzgesetzes angemerkt.

Die **Diskretion** ist eines der wichtigsten Grundlagen des Kunsthandels weltweit. Gleiches gilt für die von uns vertretenen Kunstsammler und alle Kunstsammlerin Kunstsammler in Deutschland. Der Gesetzgeber hat bereits einen Auskunftsanspruch in § 46 gegenüber den zuständigen Behörden und der § 48 Abs. 1 für den Fall der gerichtlichen Inanspruchnahme statuiert. Es besteht kein praktisches Bedürfnis, diesen Auskunftsanspruch uferlos auszuweiten und damit eher eine Ausforschung von Privateigentum den Weg zu bereiten.

Mit Sicherheit kann man davon ausgehen, dass kein Kunstliebhaber oder gar Kunstsammler dann noch sein Eigentum auf dem deutschen Markt verkaufen wird, weil er durch diesen uferlosen Auskunftsanspruch gleichsam ohne Not als Privateigentümer **an den Pranger** gestellt wird. Im bürgerlichen Recht setzt einen Auskunftsanspruch nach § 242 BGB stets ein berechtigtes Interesse voraus. Es besteht aber **kein berechtigtes Interesse** daran, die Privateigentümer namhaft zu machen und an den Pranger zu stellen. Wenn überhaupt kann ein solcher Auskunftsanspruch nur bestehen, wenn besondere Umstände hinzutreten und ein berechtigtes Interesse dargetan wird auch dergestalt, dass die Aufzeichnungen unter anderem zur Provenienz oder z.B. die Katalogbeschreibung unzutreffend sind. Dann muss der Kunstsammler und der Kunsthändler auch bei substantiierten und qualifizierten Vortrag gehalten sein, seine Aufzeichnungen offenzulegen. Alles andere wäre **eine zu weitgehende und pauschale Umkehr der Beweislast**, die selbst das bürgerliche Recht auch so nicht vorsieht.

In § 48 KGSG soll es in neuer Fassung heißen:

„Die Aufzeichnungen nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 sind dem Erwerber eines Kulturgutes in vollständiger Kopie zu überlassen. Die Überlassung der Kopie kann in elektronischer Form erfolgen.“



Es erschließt sich nicht, warum darüber hinaus noch ein **zusätzliches** Auskunftsrecht in § 48 a KGSG statuiert werden soll, weil diese Auskunft ja bereits durch § 48 n.F. KGSG erteilt werden muss.

Mit dieser Regelung würde auch der Deutsche Kunsthandel und die Sammler schwer beschädigt und geschwächt. Entscheidend für jeden Kunstkauf ist die Diskretion. Wird der Auskunftsanspruch wirklich Gesetz -es gibt ihn sonst nirgendwo-, wird ein Großteil der Kunstgegenstände nicht mehr in Deutschland verkauft, sondern im Ausland.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit und besonderer Gerichtsstand in Frankfurt am Main

Derzeit sind sowohl die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit als auch ein besonderer Gerichtsstand in Frankfurt am Main in Diskussion. Es entsteht so ein **Dualismus und eine gefährliche Aufspaltung der zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmechanismen und die Gefahr der wechselseitigen Kannibalisierung** gegen den angestrebten guten Zweck.

Solange es bei dem üblichen System des Gerichtskostenvorschusses im Falle einer Klage bleibt, werden die Anspruchsteller das Sondergericht in Frankfurt am Main gerade nicht als Verfahren der Wahl akzeptieren, sondern zum wesentlich günstigeren Schiedsverfahren greifen, wo gerade nicht ein **Gerichtskostenvorschuss** zu entrichten ist. In der Praxis wird daher der besondere Gerichtsstand bei allen wertvolleren Kunstgegenständen in die Leere laufen.

Dies sei an einem Beispiel illustriert: Der Gerichtskostenvorschuss bei einem Kunstwerk im Wert von 5 Mio. EUR auch beim besonderen Gerichtsstand in Frankfurt am Main beträgt EUR 65.163,00, im Falle eines Schiedsverfahrens geplanter Ordnung 0 EUR. Der Zugang zum Recht und zur Restitution wird daher derzeit niederschwellig nur in einem Schiedsverfahren gewährt.

Nicht möglich und schlicht unzutreffend ist die Aussage, ja das weit verbreitete Gerücht, dieses Gesetz würde nur für Privateigentümer gelten. Zunächst einmal gilt jedes materiell-rechtliche Gesetz für alle. Sodann treffen natürlich auch alle genannten Änderungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung jede und jeden, sei es eine Privatperson oder ein



öffentliches Museum. Alles andere wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und ein schwerer Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG.

IX. Verwaltungsabkommen in der Fassung vom 09.10.2024

Grundsätzlich ist es eine charmante Idee, die Einrichtung einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit über ein Verwaltungsabkommen regeln zu wollen.

Die Schiedsordnung entspricht den üblichen Standards anderer Schiedsordnungen in anderen Gebieten.

Nur sollten nicht nur öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen die andere (in Anspruch genommene) Partei -warum nennt man dies nicht schlicht wie üblich Antragsteller und Antragsgegner- sein, sondern jederfrau und jedermann.

Anderenfalls hat der Anspruchsteller großes Pech, wenn sich sein Raubkunstexponat in Privateigentum befindet, weil er dann ohne Ausnahme auf den Rechtsweg mit teilweise exorbitanten Gerichtskosten verwiesen wird. Dieser Umstand der exorbitanten Gerichtskosten hinderte auch Maria Altmann daran, den berühmten Klimt „Woman in Gold“ bei einem österreichischen Gericht einzuklagen. Soll dieses Defizit perpetuiert werden?

Der Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit wird hier sachfremd und ohne sachlichen Grund verwehrt. Wenn schon Schiedswesen, dann für alle. Zudem bestehen hier formell-rechtliche Bedenken, dass das Verwaltungsabkommen nicht vom Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten beschlossen worden ist.

Oder wie unsere Nachbarn in Italien so schön sagen:

La Legge è uguale per tutti, ma per alcuni è più uguale degli altri

Das Gesetz ist für alle gleich, aber für einige ist es gleicher als für andere.

Das will der Gesetzgeber sicher vermeiden.



München, am 28. November 2024

Dr. Hannes Hartung

Rechtsanwalt

Hinweis: Ein Teil der Stellungnahme in den Ziffern B I und B III ist der eigenen Publikation „*Wege zur gerechten und fairen Lösung bei NS-Raubkunst*“ des Autors in NJW 2020, 718 entnommen.